



Satzung

Förderverein Wieblinger Konzerte e.V.
Kreuzstraße 6
69123 Heidelberg

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen Förderverein Wieblinger Konzerte e.V.
- 1.2. Er hat seinen Sitz in 69123 Heidelberg, Kreuzstr.6.
- 1.3. Der Verein ist seit dem 11.02.1999 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg (Register-Nr. 2535) eingetragen.
- 1.4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck und Ziel des Vereins

- 2.1. Förderung der Wieblinger Konzerte und exponierter Kirchenmusik an der Kreuzkirche.
- 2.2. Mit dem Verein soll die vielfältige kirchenmusikalische Arbeit in der Kreuzgemeinde unterstützt und gefördert werden, insbesondere die Aufführungen der Wieblinger Konzerte.
- 2.3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- 2.4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins.
- 2.6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

3. Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied kann jede rechtsfähige Person werden.
- 3.2. Über die schriftliche Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand.
- 3.3. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- 3.4. Der Erwerb der Mitgliedschaft wird durch Aushändigung dieser Satzung und unterschrittlicher Anerkennung vollzogen.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Der Austritt erfolgt schriftlich.
- 4.2 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

5. Beitrag

- 5.1. Es wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- 5.2. Als jährlicher Mindestförderbeitrag wird festgesetzt:

für Einzelpersonen	35.- €
für Ehepaare	45.- €
für Familien	50.- €
für Aktive, Kinder, Schüler und Studenten	15.- €

6. Organe des Vereins

- 6.1. Der Vorstand und
- 6.2. die Mitgliederversammlung

7. Vorstand

- 7.1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) zwei Mitgliedern der ev. Kreuzgemeinde Heidelberg-Wieblingen, die vom Ältestenkreis benannt werden,
 - b) dem/der amtierenden Kantor/In der Kreuzgemeinde,
 - c) den weiteren in der Gemeinde angestellten Kirchenmusikern
 - d) sowie drei Vereinsmitgliedern.
- 7.2. Die nachfolgenden genannten Vorstandsämter werden aus dem Vorstand gewählt:
 - 1. Vorsitzende/r
 - 2. Vorsitzende/r
 - 3. Vorsitzender (ist der/die amtierende Kantor/in)
 - Schriftführer/in
 - Kassenwart/in
 - Pressereferent/in

- 7.3. Die drei Vereinsmitglieder, die dem Vorstand angehören sollen, werden von der Mitgliederversammlung für die Zeit von zwei Jahren gewählt.
- 7.4. Gleichzeitig mit der Bestellung dieser Vorstandsmitglieder erfolgt die Benennung der übrigen Mitglieder, wie unter Ziffer 7.1. geregelt. Die Amtszeit gilt entsprechend.
- 7.5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung, den Vorstand gemäß Ziff. 7.1. zu ergänzen.
- 7.6. Dem Vorstand obliegt:
- die Leitung des Vereins,
 - die Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel im Rahmen des Vereinszwecks,
 - die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Verwaltung der vorhandenen Mittel und des Vermögens,
 - die Erstellung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
- 7.7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) vom 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist alleinvertretungsbe-rechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzen-de nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung be-rechtigt ist.

8. Mitgliederversammlung

- 8.1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.
- 8.2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt min. 4 Wochen vorher schriftlich.
- 8.3. Auf Antrag von 1/10 aller Mitglieder, mit einem Vorschlag zur Tagesordnung, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Für die Einberufung und die Durchführung gelten sinngemäß die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederver-sammlung.

- 8.4. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Anregungen seitens der Mitgliederversammlung sind nur zulässig im Rahmen der vom Vorstand bekanntgegebenen Tagesordnung. Anregungen und Anträge hierzu sind deshalb so rechtzeitig beim Vorstand einzureichen, dass diese bei der Einberufung in der Tagesordnung berücksichtigt werden können. Andernfalls sind diese von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu behandeln.
- 8.5. Der Mitgliederversammlung obliegt
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - die Wahl von drei Vorstandsmitgliedern
 - die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes
 - die Genehmigung der Jahresrechnung des Vereins
 - die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 8.6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Ein(e) Protokollführer/in wird von dem oder der Versammlungsleiter/in bestimmt. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 8.7. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Mit Zustimmung des Vorstandes können Gäste zugelassen werden.
- 8.8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 8.9. Jedes Mitglied ab vollendetem 18. Lebensjahr ist stimmberechtigt.

9. Verwaltung und Rechnungsprüfung

9.1 Die Mittel des Vereins sind ordnungsgemäß zu verwalten

9.2 Der/die Kassenwart/in hat jährlich eine Jahresabrechnung an den Vorstand und zweijährlich den Kassenbericht der Mitglieder - versammlung vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung bestimmt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer, die nach Prüfung der Kasse der Mitgliederversammlung Bericht abgeben und ggfls. die Entlastung empfehlen.

10. Satzungsänderungen

- 10.1. Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 10.2. Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von neun Zehntel aller Mitglieder erforderlich.

11. Auflösung des Vereins

- 11.1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung erfolgen, die diesen Punkt zur Tagesordnung hat. Sie bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder.
- 11.2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Ev. Kreuzgemeinde in Heidelberg-Wieblingen zu, die dieses für musikalische und steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung zu stellen hat.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Die vorstehenden Satzungsänderungen wurde in der Mitgliederversammlung vom 21. Okt. 2013 beschlossen.

Die geänderte Satzung tritt sofort in Kraft.



Förderverein e.V.

wieblinger konzerte



Beitrittserklärung

hiermit erkläre ich/ erklären wir den Beitritt zum
Förderverein Wieblinger Konzerte e.V.



Name(n) _____

Anschrift _____

Den jährlichen Mitgliedsbeitrag von ____ €

überweise ich auf das Konto des Vereins bei der Sparkasse Heidelberg

IBAN: DE57 6725 0020 0000 9087 46

SWIFT-BiC: SOLADES1HDB

bitte ich gemäß nachfolgender Ermächtigung von meinem Konto abzubuchen.

Ermächtigung zum Einzug mittels Lastschrift

Hiermit ermächtige ich den Förderverein Wieblinger Konzerte e.V.
bis auf schriftlichen Widerruf, meinen Beitrag in Höhe von

_____ € pro Jahr von meinem Konto

IBAN:

BIC:

mittels SEPA-Lastschrift-Verfahren einzuziehen.

Den jährlich abzubuchenden Betrag erkennen Sie in Ihrem Kontoauszug an unserer
Gläubiger-Identifikationsnummer **DE 77ZZZ00001232714**.

Heidelberg, den _____ Unterschrift _____

Jahresmindestbeiträge:

15 € für musikalisch Aktive (Kinder, Schüler, Studenten, Erwachsene)

35 € Einzelpersonen, 45 € Ehepaare

50 € Familien (Ehepaare und Kinder)

An den Förderverein Wieblinger Konzerte e.V.

Kassenwartin Ute Neureuther, Kinzigweg 1, 69123 Wieblingen